

Zeitschrift: Neue Wege : Beiträge zu Religion und Sozialismus
Herausgeber: Vereinigung Freundinnen und Freunde der Neuen Wege
Band: 100 (2006)
Heft: 4

Artikel: Nachgefragt : Anni Lanz : "Hinschauen darf nicht strafbar sein"
Autor: Lanz, Anni / Spieler, Willy
DOI: <https://doi.org/10.5169/seals-144578>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

Download PDF: 24.02.2026

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

Anni Lanz:

«Hinschauen darf nicht strafbar sein»

Im Dezemberheft 2004 haben wir mit Anni Lanz ein NW-Gespräch über die Verschärfungen im Asyl- und Ausländerrecht geführt. Aufgrund ihrer Arbeit mit Sans-papiers sprach Anni Lanz damals «vom Gefühl, in einem Polizeistaat zu leben». Sie stellte die präzise Frage, «ob sich in diesem Land strafbar macht, wer für die Menschenrechte eintritt». Die Aktualität dieser Frage hat Anni Lanz soeben am eigenen Leib erfahren: Sie wurde am 17. März vom Strafgericht Basel-Stadt mit 200 Franken gebüsst, weil sie als Menschenrechtsaktivistin eine Polizeikontrolle gegenüber zwei schwarzen Männern beobachten wollte. Das sei «Diensterschwerung», meinte das Gericht. Wir haben bei Anni Lanz nachgefragt. Red.

Willy Spieler: Anlässlich unseres NW-Gesprächs Ende 2004 (Heft 12/04) durfte ich Dir zur Ehrendoktorwürde der Juristischen Fakultät der Uni Basel gratulieren. Du wurdest für Dein Engagement für Asylsuchende und Sans-papiers geehrt. Die Baselstädtische Polizei und ihr folgend das Strafgericht Basel-Stadt sehen das in einem konkreten Fall ganz anders. Sie haben Dich wegen «Diensterschwerung» gebüßt, weil Du genau beobachteten wolltest, was bei der polizeilichen Kontrolle von zwei Schwarzafrikanern ablieft. Was ist da passiert?

Anni Lanz: Eigentlich kein spektakulärer Vorfall. Ende Januar 2005 nach 20 Uhr stiess ich auf dem Trottoir auf eine Polizeikontrolle mit mindestens vier Polizeibeamt/innen und stellte mich beobachtend hinter die absichernden Polizisten – etwa fünf Meter von den Kontrollierten entfernt. Einer der Polizisten, der vor mir stand, hiess mich, weiterzugehen. Ich entgegnete, dass ich beobachten möchte, ob alles korrekt abläuft.

Die Kontrolle ist dann *korrekt* verlaufen. Doch die absichernden Polizisten regten sich auf, dass ich ihrem Befehl, weiter zu gehen, nicht Folge leistete, drohten mit einer Verzeigung und nahmen meine Personalien auf. Etwa zwei Wochen später rief mir abends um 19 Uhr ein Mann an und sagte, dass er nun eine Anzeige gegen mich schreiben werde, und verlangte noch mehr Angaben über meine Person. Mitte August traf dann der Strafbefehl mit einer Busse von 200 Franken und 260 Franken Gebühren ein. Susanne Bertschi, die mich in dieser Sache vertritt, erhob Einsprache.

WS: Wie haben die beiden Schwarzafrikaner auf Deine Beobachtung reagiert?

AL: Weil es dunkel war und ein Polizist mir die Sicht versperrte, habe ich von den Kontrollierten nur wenig gesehen. Als ich aber kurz darauf die zwei schwarzen Männer wieder traf, schüttelten sie mir dankend die Hand. Der eine sagte: «I'm Johnson» und war froh, dass ich bei der

Kontrolle stehen geblieben war. Ich frage mich oft, ob «Johnson» noch hier ist.

WS: Laut WOZ hat die Polizei Dich gefragt, ob Du «auch schon etwas von Menschenrechten» gehört hast.

AL: Ja, das war die erste, etwas herablassende Frage des etwa zwanzigjährigen Beamten, nachdem ich nicht weggehen wollte. Sie hat mich schon etwas verblüfft. Er fügte an, dass ich die *Menschenrechte der Kontrollierten* verletzen würde. Er unterstellte mir wiederholt Schaulustigkeit, obwohl ich mein Motiv wiederholte und sagte, ich hätte ein Recht, die Polizeikontrolle zu beobachten.



WS: Du hast gegen den Strafbefehl Einsprache erhoben. Aber das Strafgericht Basel-Stadt hat Dich am 17. März «schuldig» gesprochen. Wie lautet die Begründung?

AL: Die schriftliche Begründung liegt noch nicht vor. In meinem eigenen Schlussplädoyer habe ich betont, wie wichtig eine solche Beobachtungstätigkeit für Menschenrechtsaktivist*innen sei, dass Amnesty International oder die Eidgenössische Kommission gegen Rassismus beispielsweise auf Beobachtungen an

der Basis angewiesen seien. Der Richter ist jedoch in seiner Urteilsbegründung nicht darauf eingegangen, sondern hat lediglich betont, dass eine Wegweisung Teil des Sicherheitsdispositivs der Polizei sei. Eine Beobachtungstätigkeit, ob aus einer Entfernung von drei, fünf oder sieben Metern – die genaue Distanz spielt keine Rolle – könne die Sicherheit aller gefährden.

WS: Diese Begründung verwischt tatsächlich den Unterschied zwischen Menschenrechtsaktivist*innen und Schaulustigen. Könnte eine nächste Instanz nicht doch auf die Motivation der beobachteten Personen abstellen, statt ihnen den «Kampf ums Recht» zu erschweren? Wirst Du das Urteil weiterziehen?

AL: Hinschauen statt wegschauen darf nicht strafbar sein. Hinschauen braucht immer auch etwas *Zivilcourage*. Auch ich muss mich jedes Mal ein wenig überwinden, bei Polizeikontrollen und anderen Problemen nicht einfach wegzuschauen. Das Urteil könnte andere Menschen, die sich nicht der Indifferenz verschreiben, einschüchtern. Deshalb ziehen wir das Urteil weiter. Ich habe aus meinem Umfeld – und darüber hinaus – viel Ermüdigung erhalten. ●

Anni Lanz während des NW-Gesprächs für das Dezemberheft 2004.